

HVBG-Info 11/1989 vom 20.04.1989, S. 0890 - 0894, DOK 519.4/017-BSG

Unfallversicherungsrechtliche Zuordnung kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmen (§ 778 RVO) - BSG-Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 30/88

Unfallversicherungsrechtliche Zuordnung kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmen (§ 778 RVO); hier: BSG-Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 30/88 - Das BSG hat mit Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 30/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Abgrenzung eines Kleingartens, der nach § 778 RVO nicht als ein von der Unfallversicherung umfaßtes landwirtschaftliches Unternehmen gilt.

Orientierungssatz:

Kleingarten i.S. von § 778 RVO:

- 1. Ein Grundstücksbesitzer, der sein Grundstück in freier Gemarkung planmäßig als Streuobstgrundstück mit 43 Obstbäumen nebst einigen Beerensträuchern anlegt, sprengt damit regelmäßig den Rahmen dessen, was § 778 RVO mit der Herausnahme anderer Kleingärten aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bezweckt.
- 2. Das erhöhte Maß des Wegeunfallrisikos und der Versicherungsschutz gelegentlich mithelfender Dritter nach § 539 Abs. 2 RVO gebieten es, den Begriff Kleingarten in § 917 RVO a.F. = § 778 RVO n.F. eng an denjenigen in den Gesetzen und Verordnungen über Kleingärten anzulehnen.
- 3. § 778 RVO nimmt weder unmittelbar noch mittelbar auf die Flächenbegrenzung für die gesetzlich geregelten Kleingärten Bezug, aber seinem Sinn und Zweck nach beschränkt er im wesentlichen den versicherungsfreien Arbeitsaufwand und die ungeschützten Unfallrisiken auf den begrenzten Umfang, in dem sie in den gesetzlich geregelten Kleingärten vorkommen können. Jenseits dessen erfaßt die landwirtschaftliche Unfallversicherung nach wie vor auch solche landwirtschaftlichen oder Gartenbaubetriebe, die selbst auf einer Fläche von weniger als 2.500 qm eine Bodenbewirtschaftung betreiben, wie sie in gesetzlich geregelten Kleingärten (s. § 3 Abs. 1 BKleinG) nicht möglich ist.